

mehr Gewähr leistet, als die eigenhändige Niederschrift; so ist nicht abzusehen, weshalb man die hier enthaltene Ermächtigung zum Dictiren nicht auch auf die §. 1 gedachten Verwaltungs-männer ausgedehnt habe. Eine solche Ausdehnung scheint vielmehr angemessen, und so beantragt die Deputation für die §. folgende veränderte Fassung:

Die Protokollaufnahme *ic.* untersagt. Sie soll jedoch künftig nur den mit Richterfunctionen bekleideten Beamten und den §. 1 gedachten, zum Registriren in Verwaltungsangelegenheiten ermächtigten Personen bei den durch sie geleiteten Handlungen *ic.* im Zusammenhange durch den Beamten oder die §. 1 gedachte Person selbst, der oder die es dictirt, geschehe, und d. daß dieser Beamte oder diese Person sodann das Protokoll *ic.* unterschreibe.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts darüber gesprochen wird, komme ich auf das Deputationsgutachten zurück, welches in den Worten enthalten ist: „die Protokollaufnahme *ic.* untersagt. Sie soll jedoch künftig nur den mit Richterfunctionen bekleideten Beamten und den §. 1 gedachten, zum Registriren in Verwaltungsangelegenheiten ermächtigten Personen bei den durch sie geleiteten Handlungen *ic.* im Zusammenhange durch den Beamten oder die §. 1 gedachte Person selbst, der oder die es dictirt, geschehe, und d. daß dieser Beamte oder diese Person sodann das Protokoll *ic.* unterschreibe.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: §. 7 lautet:

§. 7. (Immatriculation der Notare.) Nur diejenigen Notare, welche zur Theilnahme an gerichtlichen Geschäften durch den über ihre juristischen Probeschristen erhaltenen Approbationschein nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826 befähigt sind, dürfen künftig in hiesigen Landen als Notare immatriculirt werden und vermöge dieser Immatriculation die Notariatspraxis in dem gesetzlich gestatteten Umfange ausüben.

Die Motiven sagen:

Zu §. 7. Bisher wurde von den Notarien sehr bald nach ihrer, gewöhnlich am Schlusse des academischen Cursus erfolgten Creirung um die Immatriculation nachgesucht, die ihnen dann auch nach der zeitherigen Verfassung nicht zu versagen war.

Dieselben Rücksichten aber, welche der Bestimmung in der Verordnung vom 29. April 1818 (Gesetz-Samml. S. 35) wegen der Vorbildung der Candidaten der juristischen Praxis zum Grunde liegen, lassen es ebenso bei den Notarien für nothwendig erkennen, daß sie nicht ohne praktische Vorbereitung in das Geschäftsleben eintreten, da die ihnen anzuvertrauenden Geschäfte, wie die Aufnahme von Testamenten und andern letztwilligen Verordnungen, die Aufzeichnung und Regulirung von Verlassenschaften u. s. w., von eben solcher Wichtigkeit sein können. Deshalb ist es rathsam und schon der Consequenz wegen nothwendig, die Immatriculation als Notar, nicht vor der zweiten, *pro praxi juridica* bestandenen Prüfung zu ertheilen. Sind bis jetzt manche schon immatriculirte Notarien später bei dieser Prüfung zurückzuweisen und zur juristischen Praxis nicht zu admittiren gewesen, so hat es auch nicht gefehlt, daß dieselben

nachher noch durch das Notariat Gelegenheit zur unerlaubten Advocatenpraxis gesucht und nicht selten gefunden haben. Eine gleiche Bestimmung war auch schon in dem den vormaligen Ständen unter dem; 19. Februar 1831 vorgelegten Entwurf eines Qualificationsmandats aufgenommen.

Von der Deputation ist nichts bemerkt worden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 7 an?

— Die Bejahung erfolgt allgemein. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: §. 8 lautet:

§. 8. (Aufhebung der Bestimmung, daß in Untersuchungssachen die Protokollanten zugleich Notare sein sollen.) Die Vorschrift, nach welcher zeither Actuare und andere Protokollanten in Untersuchungssachen zugleich Notare sein und als solche sich unterschreiben mußten, wird hiermit aufgehoben.

In den Motiven ist darüber enthalten, was folgt:

Zu §. 8. Der in Hinsicht auf die Befähigung der Protokollanten in bürgerlichen und peinlichen Sachen zeither noch fortbestandene Unterschied, wonach dieselben in Untersuchungssachen zugleich Notare sein mußten, beruhte auf dem, insbesondere auch der 38. Decision vom Jahre 1661 unterliegenden Grunde, daß man von den in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., als einem in den Landen des sächsischen Rechts geltenden allgemeinen deutschen Reichsgesetz über die Befähigung des peinlichen Gerichts enthaltenen Bestimmungen abzuweichen Anstand fand. Es erscheint jedoch jenes specielle Erforderniß des Protokollanten in Untersuchungssachen jetzt um so unwesentlicher, als die Bedingungen, wovon gegenwärtig das Befugniß zum Protokolliren sowohl als zur Ausübung des Richteramts überhaupt abhängig gemacht worden, für die nöthige Befähigung des Protokollanten eine Garantie gewähren, die jedenfalls durch seine Qualification als Notar nicht erhöht werden kann; daher auch diese Bestimmung schon in einem unter dem 23. Juli 1833 den damals versammelten Ständen vorgelegten Entwurf zu einem Gesetz über die Criminalrechtspflege vorgeschlagen war.

Die Deputation hat keine Bemerkung gemacht.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie §. 8 annimmt? — Unanim Ja. —

Prinz Johann: Ich wollte mir nur die Anfrage an den Hrn. königl. Commissar erlauben, ob derselbe nicht gestattet, daß bei den folgenden §§., wo die Deputation nichts bemerkt hat, die Motiven nicht verlesen werden. Ich glaube, die Kammer wird nichts dagegen haben.

Königl. Commissar Baumeister: Ich bin damit einverstanden.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: §. 9 lautet:

§. 9. (Stellvertretung bei Patrimonialrichterstellen.) Bei eintretender Erledigung einer Patrimonialrichterstelle oder bloß vorübergehender Behinderung des sie bekleidenden Justitiars erfordert die einstweilige Verwaltung der betreffenden Gerichte, auch wenn sie sich nur auf einzelne Sachen und Handlungen zu erstrecken hat, einen dazu besonders requirirten und in